

sterium für Verkehrswesen oder den örtlichen Räten geforderten sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen vorzulegen.

(3) Werden zeitweilige Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen beantragt und genehmigt, aber nicht durchgeführt, haben die Veranlasser die im § 5 Abs. 2 genannten Stellen unverzüglich davon zu verständigen.

§11

Gebühren

(1) Werden die genehmigten Fristen für die zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen überschritten, ist der Veranlasser zur Zahlung von Gebühren gemäß § 15 Abs. 3 der Straßenverordnung verpflichtet. Ihm ist eine Gebührenrechnung zu erteilen. Veranlasser, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben die Gebühren aus den Kosten zu finanzieren.

(2) Veranlasser von nicht genehmigten zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen haben ebenfalls Gebühren zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind die im § 7 Abs. 4 geregelten Fälle. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren beginnt mit dem 1. Tag der nicht genehmigten zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung.

(3) Die Gebühren werden erhoben für

- Autobahnen vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens,
- Fernverkehrs- und Bezirksstraßen von den Fachorganen für Verkehr der Räte der Bezirke,
- Kreisstraßen von den Fachorganen für Verkehr der Räte der Kreise,
- Stadt- und Gemeindestraßen sowie betrieblich-öffentliche Straßen von den für Verkehr zuständigen Fachorganen der Räte der Städte bzw. den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden.

(4) Die Gebühren werden für die dem Verkehr entzogenen Flächen berechnet. Zu diesen Flächen gehören:

- bei Vollsperrung oder Sperrung einer Fahrtrichtung mit Umleitung die zwischen den Umleitungsschildern liegenden Verkehrsflächen, auch wenn der Anliegerverkehr aufrechterhalten wird (bei halbseitiger Sperrung mit Umleitung wird der Berechnung die halbe Fahrbahnbreite zugrunde gelegt),
- bei halbseitiger Sperrung ohne Umleitung oder bei anderen Einschränkungen des Verkehrsraumes die abgesperrte Verkehrsfläche.

(5) Die Gebühren betragen:

- a) für Straßen mit einer Belegung kleiner oder gleich 1 000 Kfz/16 h —, 20 M je m² und Tag, mindestens 30 M täglich;
- b) für Straßen mit einer Belegung 1 001 bis 4 000 Kfz/16 h —, 30 M je m² und Tag, mindestens 50 M täglich;
- c) für Straßen mit einer Belegung größer als 4 000 Kfz/16 h —, 50 M je m² und Tag, mindestens 100 M täglich.

(6) Liegen keine Ergebnisse von Straßenverkehrszählungen vor, so haben die örtlichen Räte die Zuordnung der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen zu den Gebührensätzen gemäß Abs. 5 in eigener Verantwortung vorzunehmen.

(7) Unter Berücksichtigung staatlicher Interessen oder volkswirtschaftlicher Erfordernisse können bei

- Straßen mit bedeutendem nationalem und internationalem Verkehr,

— Straßen mit erheblichem Arbeiter- und Berufsverkehr,

— Umleitungen in einer Länge von über 10 Mehrkilometer Gebühren in doppelter Höhe erhoben werden.

§12

Einziehung, Erlaß und Verjährung von Gebühren

(1) Die Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Räte sind berechtigt, Gebühren teilweise oder ganz zu erlassen, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist.

(3) Der Anspruch auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist für die zeitweilige Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung überschritten wurde.

§13

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen eine Gebührenfestsetzung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Gebührenfestsetzung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Gebührenrechnung bei dem gemäß § 11 Abs. 3 zuständigen Staatsorgan einzulegen, das die Gebühr festgesetzt hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen örtlichen Rates, bei Festlegung der Gebühren durch Bürgermeister dem Vorsitzenden des übergeordneten Rates des Kreises und im Bereich der Autobahnen dem Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für die Bereiche Kraftverkehr und Straßenwesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§14

Pflichten der Bauausführenden

(1) Bedient sich der Veranlasser Bauausführender, so obliegen diesen die in dieser Durchführungsbestimmung dem Veranlasser übertragenen Pflichten. Ausgenommen hiervon ist die Pflicht zur

— Anmeldung gemäß § 5,

— Abstimmung der Umleitungsstrecken und Durchführung von Umleitungsberatungen gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a.

(2) Sind mehrere Baubetriebe am Vorhaben beteiligt, so sind die Pflichten durch den Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer oder durch einen vom Veranlasser festzulegenden beteiligten Baubetrieb wahrzunehmen.

§15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1978 zur Straßenverordnung — Sperrordnung — (GBL I Nr. 29 S. 317) außer Kraft.